



Bundespolizeipräsidium

POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 7. September 2021
AZ 71 - 100011 - 0003 - 21-01

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz bzgl. Berichtswesen bei Frontex-Einsätzen**

HIER Widerspruchsbescheid

BEZUG Ihr Widerspruch vom 12. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Widerspruch vom 12. Februar 2021 gegen den Bescheid des Bundespolizeipräsidi-
ums vom 5. Februar 2021 ergeht nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage fol-
gender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Der Widerspruchsführer trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 EUR festgesetzt.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 4. Januar 2021 baten Sie um Übersendung von „sämtlichen Weisungen und Leitlinien zur Frage, wie und zu welchen Ereignissen Beamte der Bundespolizei Berichte aus Frontex-Einsätze an die Einsatzleitung der Bundespolizei abzufassen haben.“ Des Weiteren

BANKVERBINDUNG Bundeskasse - Dienstort Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99



baten Sie um Übersendung einer „Übersicht sämtlicher Berichte, die Beamte der Bundespolizei aus Frontex-Einsätzen in Griechenland in den Monaten November und Dezember an die Einsatzleitung geschickt haben. Diese Übersicht soll das Datum, die Mission und das Thema des Berichts umfassen“.

Mit Bescheid des Bundespolizeipräsidiums vom 5. Februar 2021 wurde Ihnen mitgeteilt, dass die nationalen Vorschriften und Konzeptionen zum Meldeverfahren der Bundespolizei sowie Einsatzbefehle als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestuft sind und die Bereitstellung von Unterlagen gemäß § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen ist.

Des Weiteren wurde Ihnen mitgeteilt, dass eine - wie von Ihnen erbetene - Aufstellung von Meldungen nicht vorhanden ist und das IFG nicht vorsieht, Informationen oder Dokumente entsprechend den Anforderungen des Antragstellers aufzubereiten.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2021 legten Sie Widerspruch ein. Diesen begründeten Sie damit, dass die Bundespolizei dazu verpflichtet sei, eine Übersicht vorhandener Informationen zu übersenden. Nach dem IFG gäbe es zwar keine Pflicht zur Beschaffung von Informationen, jedoch die Pflicht zur Informationsaufbereitung vorhandener Informationen. Dazu zählten auch die begehrten Informationen.

Mit E-Mail vom 17. Februar 2021 wurde Ihnen mitgeteilt, dass im Fall einer von Ihnen gewünschten Aufbereitung der Höchstsatz von 500,00 € nach IFGGebV (Anlage zu § 1 Abs.1 Nr. 1.3) erreicht würde und gegenüber Ihnen geltend gemacht werden würde. Daraufhin haben Sie mit E-Mail vom 17. Februar 2021 mitgeteilt, dass Sie an Ihrem Antrag festhalten.

II.

Meine Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchbescheides ergibt sich aus § 73 Absatz 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 57 Absatz 2 Bundespolizeigesetz (BPolG) und § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden vom 22. Februar 2008 (BPolZV).

III.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Eine Übersendung des Berichtsverlaufs November 2020 und Dezember 2020 ist auch nach nochmaliger Prüfung ausgeschlossen, da diese Aufstellung als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestuft ist, § 3 Nr. 4 IFG.

Die Angabe des Themas der jeweiligen Berichte ermöglicht Rückschlüsse auf die konkrete Einsatzplanung und Durchführung von einzelnen Kräften oder Einsatzmitteln in laufenden Einsatzmaßnahmen. Auch aus einer Aufstellung ohne Themenangabe wären mögliche Rückschlüsse auf das taktische Vorgehen der Einsatzkräfte vor Ort zu ziehen. Diese wären geeignet, für die von Deutschland vorgesehenen Unterstützungsleistungen im Rahmen von Frontex-Operationen zum Schutz der EU-Außengrenzen nachteilig zu sein. Eine uneingeschränkte

Weitergabe könnte sich auf Belange der äußeren Sicherheit (§ 3 Nr. 1 c IFG) sowie auf die Beziehungen zu den beteiligten Mitgliedstaaten der EU (§ 3 Nr. 1 a IFG) nachteilig oder gar schädlich auswirken. Der Weitergabe der von Ihnen begehrten Information stehen die Ausschlussgründe des § 3 Nr. 1 a und c IFG entgegen. Nach § 3 Nr. 1 a IFG besteht ein Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Des Weiteren sollen durch § 3 Nr. 1 c IFG die Belange der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geschützt werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers umfassen die Schutzgüter der inneren und äußeren Sicherheit insbesondere auch die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Mit hin ist ein Zugang zu den begehrten Informationen ausgeschlossen.

IV.

Gebührenentscheidung

Für die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entstandenen Aufwendungen werden 30,00 Euro geltend gemacht. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 und 3 IFG i.V.m. Nr. 5 Teil A Gebühren- und Anlageverzeichnis als Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit unter Angabe des Kassenz Zeichens **109091431584** auf nachfolgend aufgeführte Bankverbindung einzuzahlen:

**Deutsche Bundesbank - Filiale Hamburg
Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel
IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC: MARKDEF1200**

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Potsdam,
Friedrich-Ebert-Straße 32,
14469 Potsdam**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten erhoben werden. Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ist nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006, in der Fassung vom 12. Juni 2014 möglich.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, zu richten.

SEITE 4 VON 4 Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

